jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1963/11/29 1416/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1963

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

DP §73;
VwGG §13 Z3 impl;

1. VwGG § 13 heute
2. VwGG § 13 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 13 gültig von 22.07.1995 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 13 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Rechtssatz

Die Versetzung eines Beamten in den zeitlichen Ruhestand gemäß § 73 DP kann, gestützt auf einen Sachverhalt, der Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens ausgesprochen werden (dasselbe gilt auch für einen Sachverhalt, der in einem gerichtlichen Strafverfahren zu keinem Schuldspruch geführt hat, jedoch konkrete Umstände erkennen läßt, die eine Maßnahme nach der zitierten Rechtsvorschrift rechtfertigen; Hinweis E 3.2.1955, 1025/50, VwSlg 3649 A/1955).Die Versetzung eines Beamten in den zeitlichen Ruhestand gemäß Paragraph 73, DP kann, gestützt auf einen Sachverhalt, der Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens ausgesprochen werden (dasselbe gilt auch für einen Sachverhalt, der in einem gerichtlichen Strafverfahren zu keinem Schuldspruch geführt hat, jedoch konkrete Umstände erkennen läßt, die eine Maßnahme nach der zitierten Rechtsvorschrift rechtfertigen; Hinweis E 3.2.1955, 1025/50, VwSlg 3649 A/1955).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962001416.X03

Im RIS seit

22.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at